

Landeshauptstadt Schwerin | Der Oberbürgermeister | 01 | PF 11 10 42 | 19010 Schwerin

Herrn
Christian Feldmann

Der Oberbürgermeister
Dezernat I – Zentrale Verwaltung
Büro der Stadtvertretung

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 | 19056 Schwerin
Zimmer: 5.027 C
Telefon: 0385 545-1021
Fax: 0385 545-1029
E-Mail: PNemitz@schwerin.de

Ihre Nachricht vom /Ihr Zeichen
10.03.2026

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Nemitz

Datum
07.05.2026

Bürgeranfrage zum Thema „Akteneinsicht / Beschwerde Nichtzulassung Bürgeranfrage“

Sehr geehrter Herr Feldmann,

Ihre Fragen möchte ich gerne wie folgt beantworten.

1. Wann wird mir die beantragte Akteneinsicht gewährt, um die Rechtmäßigkeit Ihrer getroffenen Entscheidungen (Nichtaufnahme von zwei Bürgeranfragen auf die Tagesordnung) im Lichte der Vorgaben der Kommunalverfassung in Verbindung mit den Regelungen der Hauptsatzung nachvollziehen zu können?

Die Bürgerfragestunde der Stadtvertretung ist kein Verwaltungsverfahren. Es besteht daher grundsätzlich kein Recht auf eine Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Unabhängig davon liegen Ihnen, mit der mitgeteilten Ablehnung, bereits alle schriftlichen Unterlagen vor. Weitere Unterlagen sind nicht vorhanden.

2. Wann ist mit einer Entscheidung über meine am 21.01.2026 eingelegte Beschwerde zu rechnen? Halten Sie als verantwortlicher Stadtpräsident die Nichtzulassung meiner Bürgeranfragen weiterhin mit § 17 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und § 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vereinbar?

Es gibt in der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung keine Regelungen zum Umgang mit Beschwerden. Es besteht daher auch hier grundsätzlich kein Anspruch auf eine erneute Befassung in der Angelegenheit. Die Thematik wurde dennoch im Präsidium der Stadtvertretung besprochen, ein anderslautendes Votum wurde jedoch im Ergebnis nicht festgestellt.

Rechnungsanschrift:

Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Büro der Stadtvertretung
Postfach 11 10 42 | 19010 Schwerin
Leitweg-ID 13004000-K001-38
Mail rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf +49 385 115
Zentraler Telefonservice +49 385 545-0
www.schwerin.de
Mail info@schwerin.de

Öffnungszeiten:



Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20 BIC BYLADEM1001
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 BIC NOLADE21LWL
VR-Bank Mecklenburg eG IBAN DE69 1406 1308 0000 0288 00 BIC GENODEF1GUE

USt-ID: DE137742537
Gläubiger-Ident.-Nr.:
DE87 LHS0 0000 0074 24

Ihre Behördennummer: 115

3. Wie wird sichergestellt, dass Bürgeranfragen der Schweriner Bürgerinnen und Bürger sowie von Jugendlichen uneingeschränkt entsprechend § 17 KV M-V unter Beachtung der Vorgaben des § 2 der Hauptsatzung behandelt werden?

Durch das Büro der Stadtvertretung werden alle eingehenden Bürgeranfragen entsprechend der rechtlichen Vorgaben geprüft. Liegen Ausschlussgründe vor oder entspricht die Länge der Bürgeranfrage nicht den Regelungen der Hauptsatzung, muss seitens des Stadtpräsidenten eine abschließende Entscheidung getroffen werden. Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Schweriner Hauptsatzung entscheidet der Stadtpräsident über die Behandlung einer Bürgeranfrage. Dies kann auch bedeuten, dass eine Bürgerfrage nicht zur Bürgerfragestunde zugelassen wird.

Die Nichtzulassung ist allerdings als ein absoluter Ausnahmefall anzusehen, da bisher nahezu alle eingegangenen Bürgeranfragen aufgenommen und beantwortet worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Nottebaum

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters